

1. die Bestimmung des Sorgerechts für Kinder aus geschiedenen Ehen, mit Ausnahme der Fälle, in denen über das Sorgerecht im Ehescheidungsverfahren mitentschieden wird;
2. die mit der Überwachung des elterlichen Sorgerechts und der Kindeserziehung zusammenhängenden Aufgaben des Vormundschaftsgerichts, ausgenommen die Sorge für das Vermögen des Kindes;
3. die Anleitung und Überwachung des Vormundes, soweit es sich um die persönliche Erziehung des Kindes handelt;
4. die dem Vormundschaftsgericht nach § 63 ff. des Jugendwohlfahrtsgesetzes obliegenden Aufgaben;
5. die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten, solange diese nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 16 zur Eheschließung einer Minderjährigen noch möglich war¹¹ (nach § 1 Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung tritt Ehemündigkeit ohne Ausnahme mit dem 18. Lebensjahr ein);
6. die Befreiung von dem Erfordernis für die Ehemündigkeit der Frau, solange diese nach Kontrollratsgesetz Nr. 16 möglich war (s. Ziffer 5).
(§ 11 a. a. O.)

Von den Vormundschaftssachen gingen in die Zuständigkeit des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, Referat Mutter und Kind, über:

1. alle nicht nach § 11 in die Zuständigkeit der Abteilung Volksbildung (Referat Jugendhilfe) übertragenen Aufgaben des Vormundschaftsgerichts, die sich mit der Betreuung Minderjähriger befassen, insbesondere also die Sorge für das Vermögen des Kindes;
2. die Ehelichkeitserklärung gemäß §§ 1723 ff. BGB;
3. die Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt;
4. die Bestätigung von Verträgen über die Annahme an Kindes Statt, wenn der Anzunehmende minderjährig ist.
(§ 12 a. a. O.)

Die zuständigen Abteilungen der Räte des Kreises sind im gleichen Umfange tätig wie früher das Vormundschaftsgericht (§ 13 a. a. O.). Der Angestellte der Abteilung Gesundheitswesen Referat Mutter und Kind, dem die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung übertragen ist, kann Verpflichtungserklärungen des Vaters über Unterhaltszahlungen und Zahlungen der in § 175 BGB geordneten Art beurkunden (§16 Abs. 1 a. a. O.).

11 Verordnung vom 24. 11. 1955 (GBl. S. 849)